

1. Regionale Planungsgemeinschaft, 06.02.2017

Stellungnahme der Behörden	Abwägung								
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b> Der Vorsitzende</p>  <p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)</p> <p>Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra An der Hütte 1 06311 Helbra</p> <p>Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle</p> <p>An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Tel.: 0345/4823-8810 Fax: 0345/4823-8814 e-mail: anetta.kirsch@rpg-halle.de Internet: www.planungsregion-halle.de</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</td> <td>Mein Zeichen</td> <td>Bearbeitet von</td> <td>Halle,</td> </tr> <tr> <td>19.12.2016</td> <td>rpgH. 2017-00022</td> <td>Frau Witticke</td> <td>06.02.2017</td> </tr> </table> <p><b>Ergänzungssatzung Nr. 2 "Am Kliebig" der Gemeinde Hergisdorf (Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra; Mansfeld-Südharz)</b> Entwurf: 10/2016</p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</b> Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 19.12.2016 wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übergeben. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p><b>I Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder, zu denen der Burgenlandkreis, der Saalekreis, die kreisfreie Stadt Halle sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Gemäß 4.1. des RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 - und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.</p> <p>So hat die Regionalversammlung der RPG Halle mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen, den REP Halle in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) zu ändern. Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder (Stadt Halle Nr. 08/2012 am 28.04.2012, Saalekreis Nr. 10/2012 am 19.04.2012, Landkreis Mansfeld-Südharz Nr. 03/2012 am 28.04.2012 und für den Burgenlandkreis in der Mitteldeutschen Zeitung mit ihren Ausgaben Naumburger Tageblatt, Zeit, Nebra und Weißenfels am 30.04.2012) sowie darüber hinaus im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 wurde gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA das Planverfahren zur Fortschreibung eingeleitet. Am</p>	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Bearbeitet von	Halle,	19.12.2016	rpgH. 2017-00022	Frau Witticke	06.02.2017	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie enthält keinen abwägungsrelevanten Inhalt.</p>
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Bearbeitet von	Halle,						
19.12.2016	rpgH. 2017-00022	Frau Witticke	06.02.2017						

01.06.2016 hat die Regionalversammlung der RPG Halle den Entwurf zur Planänderung des REP Halle beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde durchgeführt.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung beschlossen, die Erfordernisse der Raumordnung des REP Halle gem. Kapitel 2 des LEP LSA 2010 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung Siedlungsstruktur (Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel)“ vom laufenden Änderungsverfahren abzutrennen und in einem separaten Sachlichen Teilplan zu bearbeiten (Beschluss-Nr. III/01-2014). Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder (Stadt Halle Nr. 13/2014 am 23.06.2014, Saalekreis Nr. 17/2014 am 05.06.2014, Landkreis Mansfeld-Südharz Nr. 06/2014 am 23.06.2014 und für den Burgenlandkreis in der Mitteleuropäischen Zeitung mit ihren Ausgaben Naumburger Tageblatt, Zeit, Nebra und Weißenfels am 11.06.2014 sowie darüber hinaus im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 6/2014 am 17.06.2014) wurde gemäß § 7 Abs. 1 LV. m. § 3 Abs. 14 LPlG LSA das Planverfahren zur Aufstellung eingeleitet. Am 17.12.2015 hat die Regionalversammlung der RPG Halle den Entwurf des Sachlichen Teilplans beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde durchgeführt.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Mit den o. g. Entwürfen zur Planänderung des REP Halle und des Sachlichen Teilplans liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG vor, die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ROG als Erfordernisse der Raumordnung bei Genehmigungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

#### **II Ausführungen zur Ergänzungssatzung**

Mit der Ergänzungssatzung soll die Weiterentwicklung der Wohnbebauung auf zwei Grundstücke im nördlichen Teil der Kliebigstraße planungsrechtlich ermöglicht werden. Die benachbarten Bereiche des Plangebietes der Ergänzungssatzung sind eindeutig strukturiert und überwiegend in ein- bis zweigeschossiger Bauweise bebaut. Für die Grundstücke entlang der Blankenheimer Straße wurde ein Baukonzept entwickelt, nach dem straßenbegleitend 8 Baugrundstücke entstehen sollen. Für diese Planung liegt eine positiv beschiedene Bauvoranfrage vor. Dem Eigentümer der Grundstücke liegen hierfür entsprechende Anfragen vor. Das erste Grundstück wurde bereits bebaut, die Weiteren sollen folgen. Derzeit unterliegt der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung keiner Nutzung.

Es ist festzustellen, dass von der Ergänzungssatzung "Am Kliebig" der Gemeinde Hergisdorf keine negativen Auswirkungen auf regionalplanerische Festlegungen des REP Halle zu erwarten sind.

#### **III Sonstige Hinweise**

Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170).

Der Regionale Entwicklungsplan Halle und die Entwürfe zum Sachlichen Teilplans sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <<http://www.planungsregion-halle.de>> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

2. Landkreis Mansfeld-Südharz, 20.02.2017

Stellungnahme der Behörden	Abwägung																		
<p>Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück! Landkreis Mansfeld-Südharz - Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen</p> <p>Dipl.-Ing. Andrea Kautz Architekt für Stadtplanung Riestedt Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <table border="1" data-bbox="582 287 996 534"> <tr> <td colspan="2">Amt Fachbereich 1-Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22</td> </tr> <tr> <td>Bearbeiter Frau Hoffmann</td> <td>Zimmer-Nr. 1.01</td> </tr> <tr> <td>Durchwahl 03464-535-5331</td> <td>Fax 03464-535-1590</td> </tr> <tr> <td colspan="2">E-Mail* dhoffmann@mansfeldsuedharz.de</td> </tr> </table> <hr/> <table border="1" data-bbox="94 582 1008 638"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht vom</th> <th>Unser Zeichen</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>19.12.2016</td> <td>ho-es nr 2-31</td> <td>20.02.2017</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Am Kliebig“ der Gemeinde Hergisdorf</b></p> <p>Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Satzungsentwurf aufgefordert.</p> <p>Die Begründung mit Bearbeitungsstand Oktober 2016 von insgesamt 14 Seiten einschließlich der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes, -Planzeichnung – im Maßstab 1:1000 mit dem Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen, haben dazu vorgelegen.</p> <p><b>Standortmarketing</b></p> <p>Die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH als Wirtschaftsfördergesellschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz hat keine Hinweise oder Anmerkungen zum Vorhaben.</p> <p><b>Regionalplanung</b></p> <p>Entsprechend dem Regionalem Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) vom 21.12.2010 befindet sich der Geltungsbereich der o.g. Ergänzungssatzung im</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Ausläufer des Harzes“.</li> </ul>	Amt Fachbereich 1-Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung		Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22		Bearbeiter Frau Hoffmann	Zimmer-Nr. 1.01	Durchwahl 03464-535-5331	Fax 03464-535-1590	E-Mail* dhoffmann@mansfeldsuedharz.de		Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum		19.12.2016	ho-es nr 2-31	20.02.2017	<p><b>Standortmarketing</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten Standortmarketing keine Hinweise oder Anregungen zur Planung bestehen.</p> <p><b>Regionalplanung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die „Rechtsgrundlagen“ werden ergänzt.</p>
Amt Fachbereich 1-Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung																			
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22																			
Bearbeiter Frau Hoffmann	Zimmer-Nr. 1.01																		
Durchwahl 03464-535-5331	Fax 03464-535-1590																		
E-Mail* dhoffmann@mansfeldsuedharz.de																			
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum																
	19.12.2016	ho-es nr 2-31	20.02.2017																

Aus Sicht des Landkreises Mansfeld-Südharz wird diese Funktionszuweisung aufgrund der Größenordnung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung nicht beeinträchtigt.

Hinweis:

Der Punkt 4. „Rechtsgrundlagen“ ist wie folgt zu aktualisieren:

Am 01.07.2015 trat das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt in Kraft.

Gleichzeitig trat das Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998 (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466) außer Kraft.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Mit der Bitte um Stellungnahme wurde der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Stand Oktober 2016 mit folgenden Unterlagen eingereicht:

Begründung

Planzeichnung (Maßstab 1 : 1.000).

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde kann dem Entwurf der vorliegenden Ergänzungssatzung der Gemeinde Hergisdorf Nr. 2 „Am Kliebig“ derzeit nicht vollumfänglich zugestimmt werden.

Die Ergänzungssatzung ist unter Berücksichtigung nachfolgender Belange zu überarbeiten und der Unteren Naturschutzbehörde zur erneuten Beteiligung vorzulegen.

Die westlich angrenzenden Flurstücke 37 und 846/41 der Flur 8 in der Gemarkung Hergisdorf, die sich nach Aussage der Bauleitplanung in diesen Bereichen planungsrechtlich im Außenbereich befinden und zur Erschließung der in der Ergänzungssatzung benannten Flurstücke dienen, sind in die Ergänzungsplanung einzubeziehen.

Es wird darauf verwiesen, dass sich aus künftigen Planunterlagen möglicherweise zusätzliche Forderungen seitens der Unteren Naturschutzbehörde ergeben können, die aufgrund des hier vorliegenden Entwurfsstandes nicht thematisiert werden konnten.

1. Natur und Landschaft

*Schutzgebiete / Schutzobjekte*

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich einer Verordnung nach den §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Untere Naturschutzbehörde

Die Flurstücke 37 und 846/41 der Flur 8 sind Bestandteile des öffentlichen Straßenraums. Eine Bebauung ist auf diesen Grundstücken nicht vorgesehen, somit besteht kein Regelungsbedarf bzw. keine Veranlassung, diese Flurstücke in die Ergänzungssatzung einzubeziehen.

Im Zusammenhang mit den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist die verkehrliche Erschließung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung mit der Kommune zu regeln (Zu- und Abfahrt), dazu gehört dann auch die Regelung notwendiger Kompensationsmaßnahmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope nicht berührt werden.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten i. S. d. Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) liegt nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, i. V. m. § 30 BNatSchG sind nicht berührt.

#### *Eingriffe in Natur und Landschaft*

Mit der Begründung zur Satzung liegt eine tabellarische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vor. Die Angaben zur Flächengröße der Biotoptypen entsprechen nicht den aktuellen Gegebenheiten. Es fanden ungenehmigte Gehölzentfernungen statt.

Dem Plangebiet wurde der Biotoptyp Gebüsch frischer Standorte (HYA) mit 1.098 m<sup>2</sup> und mesophile Grünlandbrache (GMX) mit 590 m<sup>2</sup> zugeordnet. Die Bilanzierung ist zu überarbeiten. Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit das Anlegen von Scherrasen (GSB) in die Planung aufgenommen werden kann.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nur zu 40 % ausgeglichen. Es sind weitere externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die Bestandteil der Ergänzungssatzung sein müssen. Daher ist die Bilanzierung entsprechend zu überarbeiten und erneut zur Prüfung vorzulegen.

Zur Vollzugskontrolle sowie zur Umsetzung der Dokumentationsverpflichtung (katastermäßige Erfassung) gemäß BNatSchG ist die Übergabe der genauen Lage und Abgrenzung der Kompensationsflächen an die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

#### 2. Gehölzschutz

Im Außenbereich gilt die Baumschutzverordnung (BaumSchVO) des Landkreises Mansfeld-Südharz. Sollten im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens einzelne Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden, bedarf es eines Antrages auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 BaumSchVO.

Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, wobei mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 cm haben muss.

#### 3. Artenschutz

Im Rahmen der weiteren Planungen sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 39 und 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Auf Grund der vorhandenen Biotopausstattung (Gebüsche) ist mit dem Vorhandensein von Nist- und Ruhestätten besonders geschützter Brutvogelrarten, an exponierten Offenstandorten zusätzlich mit dem Auftreten geschützter Reptilien zu rechnen. Daher ist zur weiteren Beurteilung des Planungsvorhabens die Erarbeitung eines entsprechenden Artenschutzbeitrages erforderlich.

Entsprechend der Abstimmung mit Fr. Rösler, UNB am 23.3.2017 vor Ort wird die Bilanzierung dahingehend geändert, dass die inzwischen aktuelle Bestandssituation erfasst wird.

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird festgesetzt, dass die Flächen, auf denen keine Bebauung stattfindet, als Gartenflächen anzulegen sind. Der Empfehlung entsprechend wird zusätzlich aufgenommen, je Baugrundstück 100 m<sup>2</sup> als Scherrasen anzulegen.

Damit reduziert sich der Kompensationsbedarf, so dass keine externen Maßnahmen erforderlich werden.

„Bei den Ergänzungssatzungen sind die umweltschützenden Belange in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 BauGB), es ist die Eingriffs-/Ausgleichsregelung anzuwenden (§ 1a Abs. 3 BauGB) und es sind Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich festzusetzen (§ 9 Abs. 1a BauGB).

Welche Festsetzungstiefe für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft angemessen ist, wird im Baugesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt. Angesichts der planerischen Freiheit der Gemeinde, sich auf eine bloße Abgrenzung der einzubeziehenden Außenbereichsflächen zu beschränken oder zusätzlich einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB zu treffen, kann geschlossen werden, dass die Festsetzungstiefe der Ausgleichsmaßnahmen „entsprechend“ erfolgen kann.“ (Bauleitplanung und Städtebaurecht in der Praxis, Redaktion, HI9028096, Stand: 13.01.2015)

Dementsprechend wird die genaue Lage der Kompensationsflächen innerhalb der Ergänzungssatzung nicht geregelt. Es ist nicht Sinn und Zweck der Ergänzungssatzung, die Gestaltung des Baugrundstücks in der mit der Verortung der Kompensationsmaßnahmen verbundenen Detailliertheit zu regeln. Die Gemeinde will für die künftige Gestaltung des Grundstückes eine ausreichende Variabilität erhalten.

Die Hinweise zum Gehölzschutz werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

Bezüglich des Artenschutzes werden die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung ergänzt.

Bei Einhaltung der Festsetzungen kann davon ausgegangen werden, dass kein Verbotstatbestand vorliegt.

*Hinweis:*

Die Zuständigkeit für die Ausnahmeprüfung sowie für die Erteilung eventuell notwendiger artenschutzrechtlicher Befreiungen gem. § 67 BNatSchG ist entsprechend der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO, GVBl. LSA 2011 S. 615 ) geregelt.

*Quellen:*

BaumSchVO	Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Landkreis Mansfeld-Südharz (BaumSchVO) vom 19.01.2011 (Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz Nr. 1/2011 vom 29.01.2011; S. 20)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569 ff.), in der derzeit gültigen Fassung

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der oben genannten Ergänzungssatzung.

Untere Wasserbehörde

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen o. g. Vorhaben keine Einwände, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden.

Das Vorhabengebiet berührt kein Trinkwasserschutz- sowie durch Verordnung festgelegtes Überschwemmungsgebiet.

Die Trinkwasserversorgung ist mit dem zuständigen Betreiber abzustimmen. Zuständig für die Wasserversorgung im Bereich Seeburg ist die MIDEWA Mansfelder Land-Querfurter Platte. Die Abwasserentsorgung ist mit dem Abwasserzweckverband Eisleben-Süßer See abzustimmen.

Aufgrund der bergbaulichen Vorbelastung dieses Bereiches soll das anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit zentral entwässert und der Niederschlagswasserkanalisation zugeführt werden. Bei einer möglichen Einleitung in ein Gewässer, hier „Kliebigsbach“, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Flächenversiegelungen sollten auf ein Minimum beschränkt werden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere der § 86 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), in der zurzeit geltenden Fassung einzuhalten.

Bei eventueller Ausstattung der Gebäude mit einer Heizölanlage wird auf die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (VAwS LSA) vom 28.03.2006 (GVBl. S. 183), in der zurzeit geltenden Fassung, verwiesen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen.

Untere Wasserbehörde

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren befolgt.

Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass gem. § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zurzeit geltenden Fassung, jedermann verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers (dazu gehört auch Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

#### Untere Abfallbehörde

Gegen die Ergänzungssatzung der Gemeinde Hergisdorf Nr. 2 „Am Kliebig“ bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Einwände. Bei der praktischen Umsetzung sind folgende Hinweise zu beachten.

#### *Hinweise:*

1. Die bei angestrebten Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KrWG). Die Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 1 u. 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 u. § 15 Abs. 3 KrWG).
2. Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.

#### *Rechtsgrundlage:*

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. Teil I S. 212)

#### *Technische Regeln:*

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „LAGA“ Nr. 20 Teil I, in der zurzeit gültigen Fassung.

#### Untere Bodenschutzbehörde

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen zum Vorhaben bei Beachtung nachstehender Hinweise keine Einwände.

#### *Altlasten:*

Für den Bereich der Maßnahme liegt kein Eintrag im Altlastenkataster des Landes Sachsen-Anhalt (Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten) vor. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nicht bekannt.

#### Untere Abfallbehörde

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren befolgt.

#### Untere Bodenschutzbehörde

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren befolgt.

Vorsorgender Bodenschutz:

Für das Plangebiet liegt eine Bodenfunktionsbewertung vor [1]. Demnach weisen die dortigen Böden eine sehr geringe (Ackerzahl < 28) bis gute (Ackerzahl 61 – 75) Ertragsfähigkeit aus. Die Naturnähe wird als sehr gering bis sehr gut bewertet. Das Gebiet liegt in einer Verdachtsfläche auf einen Archivboden (Seltenheit/Einzelne Bodenform).

Nach der Begründung zur Ergänzungssatzung wurden Alternativstandorte für eine Bebauung geprüft. Aufgrund der geografischen Gegebenheiten wären jedoch keine anderen Flächen nutzbar. Das Schutzgut Boden ist daher innerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA soll mit Grund und Boden sparsam und sorgsam umgegangen werden.

Der anstehende Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und sinnvoll als solcher wieder zu verwerten. Die Regelungen der DIN 19731 insbesondere zum Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Boden (Nr. 7.2) sind zu beachten.

*Rechtsgrundlagen:*

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214), in der zurzeit gültigen Fassung

Quelle:

[1] Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Technische Regelungen:

DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial

Landwirtschaft

Nach Sichtung der Unterlagen und des aktuellen Luftbildes wird festgestellt, dass keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Belange der Landwirtschaft sind somit nicht betroffen.

Landwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Landwirtschaft nicht betroffen sind.

Untere Forstbehörde

Nach Durchsicht der Planungsunterlagen bleibt festzustellen, dass Waldflächen bei der geplanten Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Forstliche Belange werden damit nicht berührt.

**Brandschutz**

Zum Entwurf der Ergänzungssatzung der Gemeinde Hergisdorf Nr. 2 „Am Kliebig“ gibt es aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.

**Katastrophenschutz**

Die betreffenden Flächen wurden anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Flächen mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können!

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus Sicht des Katastrophenschutzes keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Baumaßnahme in dem vorgenannten Bereich.

Dennoch sind alle tätig werdenden Unternehmen zur Beachtung der in der Anlage genannten bzw. beigefügten gesetzlichen Regelungen und zur Einhaltung der Hinweise der Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden hinzuweisen.

**Straßenverkehrsamt**

Zur Ergänzungssatzung "Am Kliebig" ist die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra als örtliche Verkehrsbehörde zu hören.

Da hier Gemeindestraßen betroffen sind, hat die örtliche Verkehrsbehörde die verkehrlichen Belange zu prüfen.

**Veterinäramt**

Aus veterinärtechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ergänzungssatzung.

Untere Forstbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Unteren Forstbehörde nicht betroffen sind.

Brandschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Katastrophenschutz

Die Hinweise sind im weiteren Verfahren zu befolgen.

Straßenverkehrsamt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zusammenhang mit der Umsetzung konkreter Bauvorhaben zu beachten.

Veterinäramt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Veterinäramtes keine Bedenken bestehen.

**Gesundheitsamt**

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die Nutzung des Gebietes als Wohnbaustandort.

Eine wesentliche Zunahme von Belastungen durch Verkehrslärm und Luftverunreinigungen sind auf Grund der doch geringen Größe des Gebietes nicht zu erwarten. Zur jetzigen Nutzung sollen lediglich noch zwei Wohngrundstücke mit diversen Nebengebäuden errichtet werden.

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist durch die Erweiterung der in der Nähe vorhandenen Leitungen wie Strom, Trinkwasser und Abwasser möglich.

**Bauordnungsamt**

Aus bauordnungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Einwände.

**Denkmalschutzbehörde**

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DenkmSchG LSA bekannt. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden ebenfalls nicht berührt.

Der nachfolgende Hinweis auf die Meldepflicht ist zu ergänzen:

„Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.“

**Kreisstraßen**

Nach Prüfung der Planungsunterlagen bestehen seitens des Sachgebietes Kreisstraßen zur Ergänzungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Hergisdorf keine Bedenken; Kreisstraßen sind nicht betroffen.

**Bauleitplanung**

Die in Rede stehende Satzung lag dem Bereich Bauleitplanung zur Beurteilung vor. Im Ergebnis bestehen keine wesentlichen Einwände, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden.

Gemäß dieser verbindlichen Bauleitplanung legt die Gemeinde Hergisdorf (hier insbesondere den Bereich in der „Kliebigstraße“ betreffend) für zwei einzelne Außenbereichsflächen (Flurstücke 300 und 301 mit einer Flächensumme von insgesamt 1688 m<sup>2</sup>) fest, dass diese zukünftig planungsrechtlich als Innenbereich zu betrachten und damit grundsätzlich für eine Bebauung geeignet sein sollen. Da die Satzung mit der Einbeziehung „einzelner Flächen“ eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs ermöglichen soll, ist ihr „Einsatz“ nur in einem entsprechend räumlich

**Gesundheitsamt**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken bestehen.

**Bauordnungsamt**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Bauordnungsamtes keine Bedenken bestehen.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken bestehen. Der Hinweis ist in der Satzung enthalten.

**Kreisstraßen**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des SG Kreisstraßen keine Bedenken bestehen.

**Bereich Bauleitplanung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden befolgt.

begrenzten Umfang möglich. Dem kann so auch gefolgt werden. Und dem Grundsatz der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung wird an dieser Stelle hinreichend Rechnung getragen.

Gemäß den Aussagen der vorliegenden Planung befindet sich die Gesamtfläche im Bereich der „Kliebigstraße“ und in Gänze außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht; näheres regelt diesbezüglich die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Mit der Ergänzungssatzung regelt die Gemeinde Hergisdorf für unbebaute Flächen im Außenbereich die planungsrechtliche Situation in der Regel grundlegend neu. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden **einzelne** noch unbebaute Grundstücke oder Teile von Grundstücken **in unmittelbarer Nähe des im Zusammenhang bebauten Ortsteils** dem unbeplanten Innenbereich zugeschlagen; sie sind dann als Baugrundstücke zu werten und können nach § 34 BauGB entsprechend der baulichen Nutzung der umgebenden Bebauung und den möglicherweise vorhandenen Festsetzungen der entsprechenden Satzung bebaut werden. Damit sorgt die Gemeinde Hergisdorf ohne die Durchführung eines in der Regel wesentlich komplizierteren und insbesondere kostenaufwendigeren Bebauungsplanverfahrens für eine lokale Baulandbereitstellung. Die in Rede stehende Planung entspricht diesem Wesensgehalt vollumfänglich.

**Mit der Ergänzungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv als zum Innenbereich gehörig erklärt. Hierbei kann es sich im Regelfall nur um Grundstücke handeln, die sich aufgrund der räumlichen Situation zur unmittelbaren Bebauung eignen, aber planungsrechtlich bisher nicht nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Damit besitzt die Ergänzungssatzung konstitutive Bedeutung. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, sollte die Kommune den entsprechenden Empfehlungen in ihrer Abwägung genügend rechtliche Relevanz verleihen, ansonsten könnte man in diesem Fall wohl eher von einer sogenannten „Gefälligkeitsplanung“ ausgehen.**

Für Vorhaben innerhalb dieses Bereiches besteht dann zukünftig (bei Rechtskraft dieser Satzung) Anspruch auf eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB in Verbindung mit den ggf. in der Satzung getroffenen Regelungen nach § 9 BauGB. Eine Anwendung des § 35 BauGB ist mit In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung innerhalb des Geltungsbereichs nicht mehr möglich. Dieses Ziel verfolgt auch die Gemeinde Hergisdorf, denn hier sollen zukünftig im städtebaulichen Sinne „straßenbegleitend“ **zwei Wohngebäude** errichtet werden.

Weiteres (allgemeines) Ziel ist es, diesen Bereich durch die zukünftige Satzung städtebaulich sinnvoll und auch eindeutig nachvollziehbar zu erweitern bzw. (Wohn-) Baurecht für die entsprechenden Grundstückseigentümer zu schaffen, was bisher planungsrechtlich nicht möglich war (siehe hierzu Bauvoranfrage zu Baugesuchs-Nr.: 201401076BVA).

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist an die im Baugesetzbuch festgelegten materiellen Voraussetzungen gebunden:

-Prägung der einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs

-geordnete städtebauliche Entwicklung

-Umweltverträglichkeit

-keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten

Die städtebauliche Situation stellt sich in diesem Teil der Gemarkung bezugnehmend auf die o. a. ersten beiden Punkte, so dar, denn in unmittelbarer Nähe, hier südlich und westlich zu dieser zukünftigen „Wohnbaufläche“ befinden sich weitere bauliche Hauptanlagen wohnwirtschaftlicher Nutzung einschließlich dazugehöriger Nebengebäude.

Die beiden anderen Punkte obliegen der Beurteilung der entsprechenden Fachbehörden.

Da diese städtebauliche Ergänzungssatzung gemäß § 34 BauGB inhaltlich für eine einfache Fallgestaltung gedacht ist, sollte diese Satzung entsprechend übersichtlich gestaltet sein.

Empfohlen werden folgende Gliederungspunkte:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

§ 3 Weitere Festsetzungen

§ 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese auch in den einschlägigen Handreichungen empfohlene Form einer städtebaulichen Satzung ist aber nach dem Baugesetzbuch nicht vorgeschrieben und somit in der vorliegenden Form mit den Punkten 1. - 10. zustimmungsfähig.

Nach § 34 Abs. 5 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB ist der Ergänzungssatzung eine Begründung beizufügen. In der Begründung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Satzung darzulegen. Des Weiteren sind der naturschutzrechtliche Eingriff und der hierzu festgesetzte Ausgleich hinreichend genau zu erfassen. Ein Umweltbericht als Teil der Begründung ist, wie erwähnt, nicht erforderlich.

Es lässt sich feststellen, dass die vorliegende Begründung inhaltlich ausreichend gestaltet wurde, da der Grundgedanke allen am Sachverhalt Beteiligten hinreichend bekannt ist.

Die durch die Ergänzungssatzung einbezogenen Außenbereichsflächen sind, wie unter Punkt 5. „Übergeordnete Planungen“ angeführt, als „Grünfläche“ im aktuellen 2. FNP-Entwurf ausgewiesen; es entspricht somit in diesem Punkt nicht gänzlich einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Jedoch wird diesbezüglich ausgeführt, dass der Flächennutzungsplan nicht zwingend Voraussetzung für das

rechtliche Zustandekommen dieser Satzung sein muss. In späteren Änderungsverfahren sollte sodann eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erfolgen.

Den Ausführungen zur geplanten baulichen Nutzung kann planungsrechtlich zugestimmt werden. Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung erübrigen sich hier; die zukünftige Bebauung hat sich dem Einfügeefordernis unterzuordnen. Von daher haben sich die zukünftigen Wohngebäude harmonisch in die Umgebungsbebauung einzufügen. Der zu betrachtende nähere Bereich weist u. a. ein- bis zweigeschossige Wohngebäude auf. Städtebauliche Gründe würden aus planungsrechtlicher Sicht mit einer max. Zweigeschossigkeit bei der vorherrschenden Bauweise nicht entgegenstehen.

Bei der Errichtung der planungsrechtlich dann zulässigen Bebauung muss die Erschließung – wie generell bei allen Bauvorhaben üblich – gesichert sein. Der Punkt 9. „Erschließung“ ist unter Bezug auf die infrastrukturelle Erschließung gänzlich nachvollziehbar ausformuliert. Es wird jedoch an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass die Flurstücke 37 (hier. südlicher Teil) und 846/41 dem Geltungsbereich vorgelagert sind. Hier ist die verkehrliche Erschließung eindeutig mit der Kommune zu regeln (Zu- und Abfahrt).

Redaktioneller Hinweis: Der Punkt steht in der Begründung unter 8.3. und die Flächenbilanz unter 8.4.; Korrektur erforderlich.

**Und: Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigte die Gemeinde Hergisdorf als kommunales Mitglied der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, dass zukünftig nur noch (verbindliche) Bauleitpläne (und Satzungen entsprechend) in Kraft zu setzen sind, die dem X-Planungsformat entsprechen.**

**Es wird zukünftig um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-PlanGML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012 gebeten.**

Die Planzeichen sind nach der Planzeichenverordnung normiert, um die allgemeine Lesbarkeit zu gewährleisten; im Bedarfsfall können jedoch weitere Planzeichen entwickelt werden. Die textlichen Festsetzungen erfolgen i. d. R. auf Grundlage der Formulierungen im Baugesetzbuch (BauGB) und sind somit ebenfalls weitgehend normiert. Die Planzeichnung wird bei Plangebieten, wie vorliegend, im Maßstab 1:1000 erstellt; als Grundlage dient eine amtliche Flurkarte, auf der alle von der Planung betroffenen als auch die angrenzenden Flurstücke kenntlich zu machen sind. Das Plangebiet ist eindeutig abzugrenzen. Dies erfolgt in der Regel, indem man sich an vorhandene Grundstücksgrenzen hält. Diesen v. g. Anforderungen wird vorliegend hinreichend Rechnung getragen. Und: Neben dem eigentlichen Inhalt ist die Satzung noch mit den Verfahrensvermerken, einem Hinweis auf die Begründung sowie den Angaben zum Planverfasser zu versehen.

Diese Vermerke über den Verfahrensablauf sind für die Genehmigung bzw., so wie hier vorliegend, zum rechtswirksamen Beschluss der Gemeinde Hergisdorf für die

Satzung, zwingend erforderlich. Aber sie sollten den Plan nicht durch ihren Umfang beherrschen.

**Der Satzungsbeschluss, die Bekanntmachung sowie eine Ausfertigung der Satzung sind der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, hier dem Bereich Kreisplanung/ÖPNV, infolge der Rechtskraft vorzulegen.**

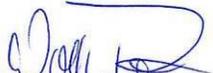
Weitere Hinweise/Forderungen zum Entwurf der Ergänzungssatzung ergeben sich aus planungsrechtlicher Sicht nicht.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/Sachbereiche (SG/SB).

Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Wolfgang Palfi

Anlagen:

- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 27. April 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 240)
- Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld – Südharz

3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, 16.2.2017

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 • 06655 Weißenfels</p> <p>Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ An der Hütte 1 06311 Helbra</p> <hr/> <p><b>Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Am Kliebig“, Hergisdorf</b></p> <p>Weißenfels, 16.02.2017</p> <p>Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht ohne / 19.12.2016 (PE 22.12.2016)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Mein Zeichen: 11.3-21048- 383/2016</p> <p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Am Kliebig“ in Hergisdorf wie folgt Stellung genommen</p> <p>Bearbeitet von: Frau Veith</p> <p>Landwirtschaftliche Fläche ist nicht betroffen.</p> <p>Tel.: (03443) 280-403</p> <p>Der Geltungsbereich mit den vorgeschlagenen grünordnerischen Maßnahmen ist entsprechend der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für die notwendige Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffes nicht ausreichend.</p> <p>E-Mail: Ines.Veith @alff.mule.sachsen-anhalt.de</p> <p>Eine eventuelle zusätzliche Inanspruchnahme von Ackerflächen für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes wird im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend § 15 LwG LSA<sup>1</sup> abgelehnt.</p> <p>Müllerstr. 59 06667 Weißenfels</p> <p>Für die Kompensation der fehlenden 18.062 Biotopwertpunkte außerhalb des Geltungsbereiches sind vorrangig solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen, die keinen bzw. nur einen sehr geringen zusätzlichen Flächenverbrauch aufweisen, z.B. Entsiegelungsmaßnahmen, innerörtliche Pflanz- bzw.</p> <p>Tel: (03443) 280-0 Fax: (03443) 280-80 E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de</p> <p>Sprechzeiten: Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr Di 13.30 – 17.00 Uhr Besuche bitte möglichst vereinbaren!</p> <hr/> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto: 810 015 00 BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500</p> <p> <b>SACHSEN-ANHALT.</b> URSPRUNGSLAND DER REFORMATION LUTHER 2017 500 JAHRE REFORMATION www.luther-erleben.de</p> <p><sup>1</sup> Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden befolgt.</p>

Seite 2/2

Begrünungsmaßnahmen incl. Fassadenbegrünungen, Erhöhung der ökologischen Durchgängigkeit bei Gewässern (WRRRL<sup>2</sup>), Pflege von vorhandenen Streuobstwiesen usw.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Doenecke

<sup>2</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. EG Nr. L 331 S. 1)  
- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG -

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.1.2017

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle</p> <p><i>16.1.2017</i></p> <p>Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra An der Hütte 1 06311 Helbra</p> <p><b>REFERENZEN</b> Schreiben vom 19.12.2016 <b>ANSPRECHPARTNER</b> T N L O PTI 24, PuB LT, Bernd Menzel, Ref.Nr.: 67436699 <b>TELEFONNUMMER</b> +49 345 771 8237 <b>DATUM</b> 16.01.2017 <b>BETRIFFT</b> Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden Zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Am Kliebig“, Hergisdorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befinden Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind oberirdische Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt - Strich) = ui - Trasse Schwarz (Strich - Strich) = oi - Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Die vorhandenen Freileitungslinien (falls betroffen) sind im Bauzeitraum zu sichern.</p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul Postanschrift: Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle Telefon +49 351 474 0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 88   IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668   SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)   Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn   UStIdNr. DE 814645262</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p>

DATUM 16.01.2017

EMPFÄNGER

SEITE 2

Wir bitten die Planung so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass die Anlagen nicht verändert oder verlegt werden müssen. Der Betrieb der Telekommunikationslinien ist jederzeit zu gewährleisten. Wenn Sie auf die Kostentragung in Ihren Planungsunterlagen hinweisen möchten, schlagen wir folgende Formulierung vor: "Bezüglich der Kostentragung wird auf die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts, u.a. die geltenden Regelungen im TKG, hingewiesen." Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien erforderlich werden, ist es erforderlich, uns rechtzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn in die Ausführungsplanungen einzubeziehen, damit notwendige Maßnahmen der Telekom Deutschland GmbH im Einzelnen abgestimmt werden können. Die notwendigen Maßnahmen sind dann nach der Bauentscheidung vom Vorhabenträger der Telekom rechtzeitig, objektkonkret, begründet u. terminiert zur Bauausführung in Auftrag zu geben. Wenn eine koordinierte Verlegung / Änderung Sicherung unserer vorhandenen TK-Linien nicht möglich ist, ist es zur Realisierung notwendig, dass der Deutschen Telekom AG ein Zeitfenster im Rahmen der Baumaßnahme für ihre Arbeiten eingeräumt wird.

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die Trassenauskunft Kabel' (Kabelanweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
Bernd Menzel

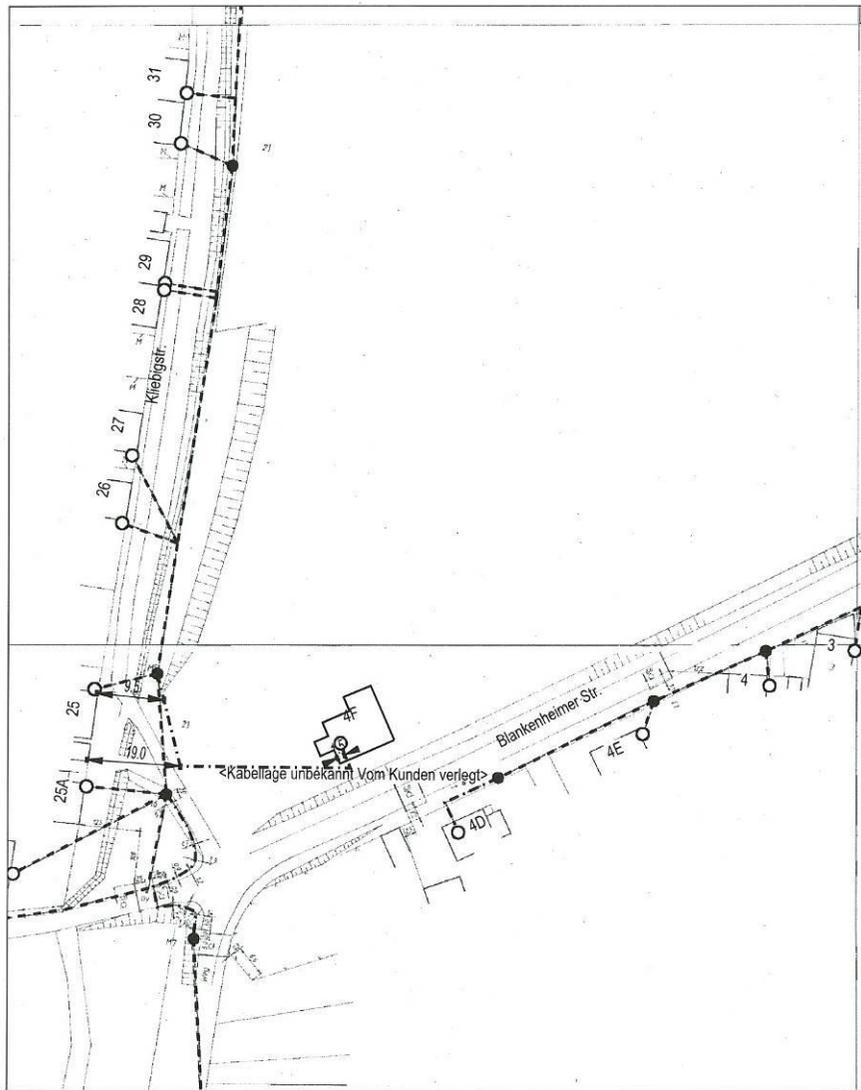
i.V.

  
Thomas Riedel

Anlage(n)

Lageplan

M 1:1000



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Sachsen-Anhalt				
ONB	Helbra				
Bemerkung: Hergisdorf	AsB	2	Sicht	Lageplan	
	VsB	3475A	Maßstab	1:1000	
	Name	Menzel, Bernd PT124	Blatt	1	
	Datum	16.01.2017			

5. Landesamt für Geologie und Bergwesen, 27.01.2017

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p style="text-align: center;"></p> <p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle / Saale</p> <p>Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra An der Hütte 1 06311 Helbra</p> <p><b>Entwurf - Ergänzungssatzung Nr. 2 "Am Kliebig", Hergisdorf</b></p> <p>Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 19.12.2016 bat das Architekturbüro für Stadtplanung Kautz im Auftrag der Gemeinde Hergisdorf das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme bezüglich des Entwurfs der Ergänzungssatzung Nr. 2 "Am Kliebig" in Hergisdorf.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>1. Bergbauberechtigungen</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>2. Stillgelegter Bergbau / Altbergbau</p> <p></p>	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen</p> <p>Dezernat 32 Rechtsangelegenheiten</p> <p>27. Januar 2017 32.22-34290-2879/2016-1855/2017</p> <p>Herr Häusler Durchwahl 0345/5212140 E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de</p> <p>Köthener Str. 39 06118 Halle / Saale</p> <p>Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10</p> <p>www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden als Hinweise in die Planung übernommen und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p>

*Bergbauliche Tätigkeit:*

Die o.g. Flurstücke befinden sich in einem Gebiet indem die nachfolgend aufgeführte Bergwerksanlage betrieben wurde:

Name	Mansfelder Mulde, Revier XIII „Lerche“
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	1538-1590 und 1739-1767
Abbauteufe	hier unter 30 m
Bodenschatz	Kupferschiefer
Tagesöffnungen	mind. 10 Schächte im Revier

Es handelt sich dabei um Bergbau ohne Rechtsnachfolger.

Von dem Bereich des geplanten Standortes für das o. a. Vorhaben ist der Verbleib risslicher Unterlagen des ehemaligen Bergbaubetriebes nicht bekannt. Über die Lage einzelner Grubenbaue können deshalb keine Angaben gemacht werden. Entsprechend der Bergschadenkundlichen Analyse wurde hier das Kupferschieferflöz in Teufen kleiner 30 m (blau schraffiert) abgebaut.

*Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit:*

Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus sind mit Sicherheit abgeklungen.

Das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, so genannten Tagesbrüchen, als Folge des zu Bruchgehens noch vorhandener Grubenbaue kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Nach bisherigen Erfahrungen werden im zur Diskussion stehenden Bereich die Durchmesser möglicher Tagesbrüche 2 m nicht überschreiten. Beim zu Bruchgehen von noch offenen Schächtröhren kann es jedoch zu weitaus größeren Tagesbruchdurchmessern kommen

*Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden:*

6. LMBV mbH, 13.2.2017

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Betrieb Kali-Spat-Erz · Am Petersenschacht 9 · 99706 Sondershausen</p> <p>VG Mansfelder Grund - Helbra An der Hütte 1 06311 Helbra</p> <p>Abteilung Verwahrung</p> <p>Bearbeiter: Sven Bauer Telefon: 03632 720-240 Telefax: 03632 720-212</p> <p>Datum: 13.02.2017 Ihr Zeichen:</p> <p><b>Vorab per E-Mail an: p.werner@verwaltungsamt-helbra.de</b></p> <p><b>Beteiligung TöB Entwurf zur Ergänzungssatzung Nr. 2 „Am Kliebig“ in Hergisdorf</b></p> <p><b>Bergbaulich Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p>Bezug nehmend auf das Anschreiben des Architekten A. Kautz vom 19.12.2016 möchten wir Ihnen als Rechtsnachfolgerin des Kupferbergbaus in der Mansfelder Mulde folgende bergbaubezogenen Auskünfte erteilen.</p> <p>Die LMBV besitzt im Mansfelder Land kein Bergwerkseigentum.</p> <p>Das Plangebiet „Am Kiebig“ mit den beiden Flurstücken 300 und 301 der Flur 8 auf der Gemarkung Hergisdorf befindet sich im Bereich oberflächennahen, alten Bergbaus. Dieser sogenannte „Bergbau ohne Rechtsnachfolge“ liegt im Verantwortungsbereich des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt. Entsprechende Auskünfte können dort eingeholt werden.</p> <p>Der nächstgelegene Wasserlösestollen, der Glückauer Stollen verläuft ca. 200 m östlich des Plangebietes. Der Stollen hat am nördlich gelegenen O-Schacht eine absolute Höhe von 136 m NN. Der Verlauf des Stollens lässt sich damit bei Geländehöhen im Plangebiet von 200 bis 210 m NN auf etwa 65 m unter Gelände extrapolieren.</p> <p>Der Einwirkungsbereich des bis 1969 in der Mansfelder Mulde umgegangenen Kupferschieferabbaus unserer Rechtsvorgänger befindet sich in größerer Entfernung östlich der Ortslage Hergisdorf. Relevant ist hier der Froschmühlenstollen, der keine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche aufweist. Die bis 1992 offenen ehemaligen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sa.-An. wurde im Planverfahren beteiligt.</p>

Lichtlöcher und Schächte des Froschmühlenstollens und des Glückauer Stollens wurden verwahrt und aus der Bergaufsicht entlassen.

Zukünftige bergbauliche Tätigkeiten sind aus Sicht der LMBV in der Mansfelder Mulde definitiv auszuschließen.

Über Grundstücke sowie weitere übertägige bauliche Anlagen oder Betriebseinrichtungen verfügt die LMBV im Plangebiet nicht.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

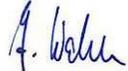
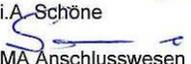


i. V. Hartung  
Abteilungsleiter Verwahrung



Bauer  
Mitarbeiter Abt. Verwahrung

7. MIDEWA GmbH, 12.01.2017

<b>Stellungnahme der Behörden</b>	<b>Abwägung</b>
<p>MIDEWA GmbH · Wolferöder Weg 22 · 06295 Lutherstadt Eisleben, Niederlassung Mansfelder Land – Querfurter Platte Wolferöder Weg 22 06295 Lutherstadt Eisleben</p> <p>Dipl.Ing. Andrea Kautz Architekt für Stadtplanung Riestedt Am Rostentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Elli Schöne MA Anschlusswesen Telefon: +49 3475 6769-205 E-Mail: elli.schoene@midewa.de</p> <p>Lutherstadt Eisleben, 12.01.2017</p> <p><b>Ergänzungssatzung Nr.2 „Am Kliebig“ Hergisdorf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit stimmen wir dem o.g. Bebauungsplan im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie einen Auszug M 1:1000 aus unserer Bestandsdokumentation der Trinkwasserversorgung für den angegebenen Bereich zur ersten Orientierung für Planungszwecke.</p> <p>Unsere Leitungen und Anlagen unterliegen in unbebauten Flächen dem Bestandsschutz nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG). Innerorts besteht Duldungspflicht nach § 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). In öffentlichen Verkehrsflächen ist die Mitbenutzung durch Konzessionsverträge mit den Kommunen bzw. Rahmenverträgen mit den Straßenbaulastträgern geregelt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>MIDEWA GmbH</p> <p> i.A. Wahle Technischer Leiter</p> <p> i.A. Schöne MA Anschlusswesen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p>

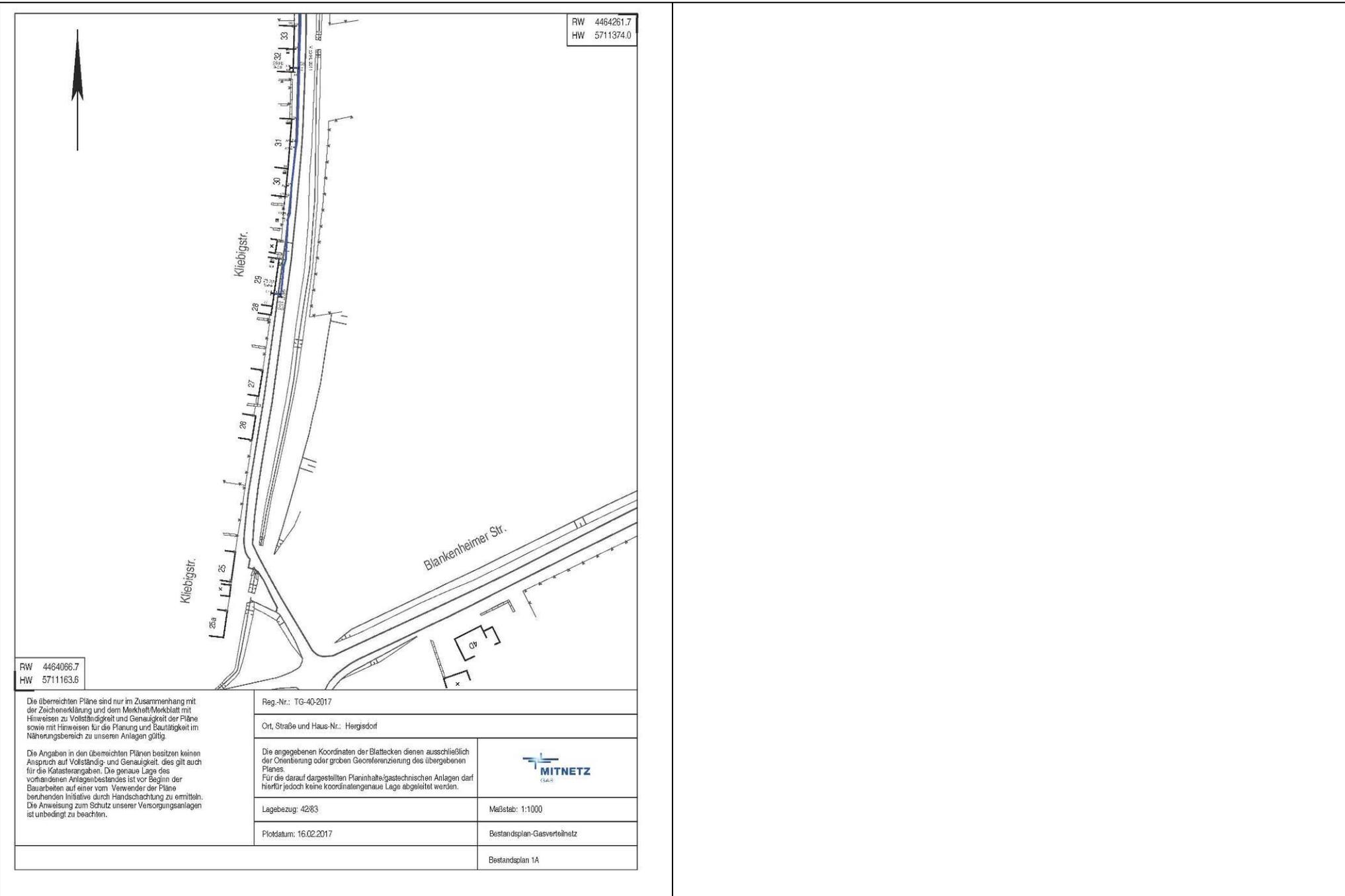


8. MITNETZ Gas mbH, 16.02.2017

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)</p> <p><b>Fachbereich Projektmanagement Gas Standort Markkleeberg</b></p> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: vom 19.12.2016 Unser Zeichen: VG-R-P/Rud Name: Ines Rudloff Telefon: 0341/120-7234 Telefax: 0371/482985-3740 E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de</p> <p>Datum: 16.02.2017</p> <p><b>Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</b></p> <p><b>Hergisdorf, "Am Kliebig" - Ergänzungssatzung Nr. 2</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.</p> <p><b>Registrier-Nr.: TG-00040/2017</b></p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Dennoch ist die gastechnische Erschließung möglich. Dazu ist ein Erschließungsvertrag erforderlich. Der Erschließungsträger möchte sich bitte zum gegebenen Zeitpunkt mit unserem Haus in Verbindung setzen. Hierfür stehen wir Ihnen unter der Service-Nr. 0341 120-7699 oder unter <a href="mailto:Stefanie.Berndt@mitnetz-gas.de">Stefanie.Berndt@mitnetz-gas.de</a> zur Verfügung. Zur Information übergeben wir Ihnen einen Übersichtsplan sowie den Bestandsplan unserer im Näherungsbereich befindlichen Gasmitteldruckleitungen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p>Ein Unternehmen der</p> 	<p><b>Abwägung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden befolgt.</p>



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH  
 Geschäftsanschrift:  
 Industriestraße 10  
 06184 Kabelsketal  
 Postanschrift:  
 Postfach 200 553  
 06006 Halle (Saale)  
 T 0345 216-0  
 F 0345 216-4620  
 E [service@mitnetz-gas.de](mailto:service@mitnetz-gas.de)  
 I [www.mitnetz-gas.de](http://www.mitnetz-gas.de)  
 Geschäftsführung:  
 Ralf Hiernig,  
 Dr. Adolf Schweer  
 Sitz der Gesellschaft:  
 Halle (Saale)  
 Registergericht:  
 Amtsgericht Stendal  
 HRB 5894  
 Bankverbindung:  
 Commerzbank AG Halle (Saale)  
 BIC COBADE33XXX  
 IBAN  
 DE79 8004 0000 0111 8201 02  
 USt-ID-Nr. DE251538934



RW 4464066.7  
HW 5711163.6

RW 4464261.7  
HW 5711374.0

Die überreichten Pläne sind nur im Zusammenhang mit der Zeichenerklärung und dem Merkblatt/Merkblatt mit Hinweisen zu Vollständigkeit und Genauigkeit der Pläne sowie mit Hinweisen für die Planung und Bautätigkeit im Näherungsbereich zu unseren Anlagen gültig.

Die Angaben in den überreichten Plänen besitzen keinen Anspruch auf Vollständig- und Genauigkeit, dies gilt auch für die Katasterangaben. Die genaue Lage des vorhandenen Anlagenbestandes ist vor Beginn der Bauarbeiten auf einer vom Verwender der Pläne bestehenden Initiative durch Handschachtung zu ermitteln. Die Anweisung zum Schutz unserer Versorgungsanlagen ist unbedingt zu beachten.

Reg.-Nr.: TG-40-2017

Ort, Straße und Haus-Nr.: Hergisdorf

Die angegebenen Koordinaten der Blattecken dienen ausschließlich der Orientierung oder groben Georeferenzierung des übergebenen Planes. Für die darauf dargestellten Planinhalts-gastechnischen Anlagen darf hierfür jedoch keine koordinatengenaue Lage abgeleitet werden.



Legebezug: 42/83

Maßstab: 1:1000

Plotdatum: 16.02.2017

Bestandsplan-Gasverteilnetz

Bestandsplan 1A

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert worden:

9. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sa.-An., 09.02.2017
10. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sa.-An., 16.1.2017
11. Landesforstbetrieb Sa.-An., Forstbetrieb Süd, 18.1.2017
12. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, 19.12.2016 (Zwischenbescheid)
13. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, 03.01.2017
14. Lutherstadt Eisleben, 23.01.2017
15. IHK Halle-Dessau, 24.01.2017
16. Polizeidirektion Sa.-An. Süd, 02.02.2017
17. Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“, 06.02.2017